

Verordnung des Obergerichtes

über die

Geschäftsführung der Notariate (Notariatsverordnung)

(Vom 23. November 1960)

Das Obergericht,
gestützt auf § 130 Abs. 2 GVG,
verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

A. Die Zuständigkeit des Notars

§ 1. Dem Notar obliegt, ausser der Grundbuchführung und den Verrichtungen des Konkursbeamten, als Urkundsperson **I. Sachliche Zuständigkeit**
1. Beurkundungen

- a) die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird (§ 236 EGzZGB, § 386 ZPO, § 2 Ziffer 5 Notariatsgesetz 1907);
- b) die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände und Hergänge sowie über rechtliche Verhältnisse (§ 236 EGzZGB, § 386 ZPO, § 2 Ziffer 5 Notariatsgesetz 1907).

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die ausschliessliche Zuständigkeit anderer Urkundsbehörden (z. B. des Zivilstandsbeamten für Erklärungen gemäss Art. 303 Abs. 2 ZGB, § 249 EGzZGB).

§ 2. Der Notar besorgt ferner die ihm durch Gesetze und Verordnungen und von den zuständigen Behörden übertragenen weiteren Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. **2. weitere Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit**

§ 3. Zuständig zur Vornahme der Amtshandlungen gemäss den §§ 1 und 2 ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen jeder Notar des Kantons (§ 2 Abs. 2 Notariatsgesetz 1907 und § 236 Abs. 2 EGzZGB). **II. örtliche Zuständigkeit**
1. Kantonsgebiet

2. Notariatskreis

§ 4. Der Notar soll sich jedoch nach Möglichkeit beschränken auf Amtshandlungen für die in seinem Amtskreis niedergelassenen oder sich auf seinem Amte einfindenden Personen und auf Vorgänge und Rechtsgeschäfte, die sich in seinem Amtskreis abwickeln oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen.

Ausnahmen sind gerechtfertigt in den auf mehrere Notariatskreise aufgeteilten Städten und allgemein, wenn die Beteiligten aus sachlichen oder beachtlichen persönlichen Gründen nicht den an sich zuständigen Notar in Anspruch nehmen (§ 78).

3. Beurkundung von Grundstücksgeschäften

a) Grundstücke im Amtskreis

§ 5. Zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und vormerkbare persönliche Rechte an Grundstücken ist nur der Notar des Kreises zuständig, in welchem das Grundstück oder der grössere Teil desselben liegt (§ 237 Abs. 1 EGzZGB).

b) Grundstücke in mehreren Kreisen

§ 6. Die Beurkundung von Verträgen über mehrere in verschiedenen Kreisen des Kantons gelegene Grundstücke kann von jedem Notar vorgenommen werden, in dessen Kreis eines der betreffenden Grundstücke liegt (§ 237 Abs. 2 EGzZGB).

c) Grundstücke in andern Kantonen

§ 7. Erfasst ein im Kanton Zürich zu beurkundendes Rechtsgeschäft auch Grundstücke in andern Kantonen, mit denen kein interkantonales Abkommen besteht, so kann das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit nur mit dem in der Urkunde aufzunehmenden Vorbehalt beurkundet werden, dass bezüglich der ausserkantonalen Grundstücke eine nochmalige Beurkundung durch die dort zuständigen Urkundspersonen erfolge.

d) Freihandverkauf durch Notar als Konkursverwalter

§ 8. Der Notar ist zur Beurkundung eines von ihm als Konkursverwalter abzuschliessenden Freihandverkaufes über Grundstücke im Kanton Zürich zuständig, auch wenn sie nicht in seinem Amtskreise liegen (Art. 256 Abs. 1 SchKG, § 238 EGzZGB).

III. Ort der Amtshandlungen

1. im Amtskreis

§ 9. Die Beurkundungen sind in der Regel im Amtskreis des Notariates vorzunehmen (§ 247 EGzZGB).

§ 10. Erfolgt die Beurkundung aus besondern Gründen ^{2. im Kantonsgebiet} ausserhalb des Amtslokals, so sind diese in der Urkunde zu erwähnen (§ 247 EGzZGB).

Eine besondere Begründung ist in der Urkunde oder in einem zu den Nebenakten (§ 53) zu legenden Aktenvermerk anzubringen, falls sich der Notar zur Beurkundung in einen andern Notariatskreis begibt (§ 4 Abs. 2).

§ 11. Ausserhalb des Kantons darf der Notar keine Beurkundungen vornehmen, auch nicht von Grundstücksgeschäften, für die er örtlich allein zuständig ist (§ 5). Er soll in diesen Fällen Parteien, die nicht auf dem Amt erscheinen können, zur Bevollmächtigung eines Vertreters veranlassen. ^{3. ausserhalb des Kantonsgebietes}

B. Die Beurkundung von Willenserklärungen

§ 12. In den Urkunden sind die beteiligten Personen mit ^{I. Mitwirkende Personen} Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Bürgerort, Beruf und Adresse ^{1. Bezeichnung in den Urkunden} und wenn nötig mit weitem Angaben (Beinamen, Vaternamen usw.) zu bezeichnen.

Firmen sind genau mit dem im Handelsregister eingetragenen Namen aufzuführen.

§ 13. Der Notar prüft die Identität der am Rechtsgeschäft ^{2. Prüfung der Identität} beteiligten Personen.

Von Personen, die ihm nicht persönlich bekannt sind, verlangt er die Vorlegung amtlicher Identitätsausweise. Dabei muss er Schriftenempfangscheine, Führerbewilligungen und ähnliche Ausweise nicht als genügend annehmen. Die Verwendung des Dienstbüchleins als Ausweisschrift ist untersagt.

In Zweifelsfällen bringt der Notar auf der Urkunde unter genauer Angabe der erfolgten Legitimation den gebotenen Vorbehalt an.

§ 14. Der Notar vergewissert sich, dass die beteiligten Personen ^{3. Prüfung der Geschäftsfähigkeit} urteilsfähig sind (§ 242 EGzZGB).

Bedarf es zur verbindlichen Abgabe einer Willenserklärung der Handlungsfähigkeit oder müssen andere Vorausset-

zungen erfüllt sein (z. B. die Testierfähigkeit gemäss Art. 467 ZGB), so ist auch das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu prüfen und gegebenenfalls § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäss anzuwenden.

4. Vertretung
und Ermäch-
tigung

§ 15. Beim Abschluss eines zu beurkundenden Geschäftes durch einen Stellvertreter oder für eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist in der Urkunde ausser dem Vertretenen auch der Vertreter genau zu bezeichnen. Es ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis zu verlangen und die Art, wie er geleistet worden ist, in der Urkunde zu erwähnen. Entsprechend ist vorzugehen, wenn jemand auf Grund einer Verfügungsmacht über fremdes Vermögen handelt (z. B. Art. 200 und 202 ZGB).

Bedarf es gemäss gesetzlicher Vorschrift zum Abschluss des Geschäftes einer besondern Ermächtigung, so ist auch diese schriftlich vorzulegen.

Diese Ausweise sollen, wenn sie nicht von amtlichen Stellen ausgehen, beglaubigt sein. Sie werden bei den Belegen aufbewahrt, sofern sie nicht für eine andere Amtsstelle bestimmt sind.

5. Vertretungs-
befugnis bei
juristischen
Personen und
Personen-
gemein-
schaften

§ 16. Von den durch das Handelsregister ausgewiesenen Organen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften soll grundsätzlich auch bei Grundstücksgeschäften kein Ausweis über die interne Willensbildung (Auszug aus Verwaltungsrats- oder Generalversammlungsprotokollen usw.) verlangt werden.

Von Prokuristen ist für Beurkundungen über die Veräusserung und Belastung von Grundstücken in allen Fällen (auch bei Immobiliengesellschaften) der Nachweis der besondern Ermächtigung gemäss Art. 459 Abs. 2 OR zu verlangen.

Vertreter von Vereinen, Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben sich durch Vorlegung der Beschlüsse der zuständigen Organe über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

6. Fehlen von
Ausweisen

§ 17. Auf Verlangen der Parteien ist die Beurkundung trotz Fehlens von Ausweisen vorzunehmen; doch ist in der Urkunde auf den Mangel hinzuweisen.

§ 18. Der Notar bemüht sich mit aller Sorgfalt, den wahren und eindeutigen Willen der vor ihm auftretenden Personen festzustellen, um allfällige Irrtümer und Missverständnisse zu verhüten.

II. Ermittlung und Formulierung des Inhaltes der Willenserklärungen

1. Feststellen des Inhaltes

Er unterrichtet die Parteien über die Tragweite ihrer Entschlüsse, macht sie auf Widersprüche ihrer Erklärungen zu gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und erteilt ihnen die notwendigen oder gewünschten weitem Auskünfte (§ 241 Abs. 1 EGzZGB).

Dabei enthält er sich jeder zudringlichen Einflussnahme auf die Willensbildung, insbesondere was die wirtschaftliche Seite des Geschäftes anbelangt.

§ 19. Der Notar sorgt alsdann dafür, dass die Willensmeinung in der Erklärung klar und vollständig zum Ausdruck gelangt (§ 241 Abs. 1 EGzZGB), und er veranlasst und überwacht die Abfassung und Reinschrift der Urkunde (§ 240 EGzZGB).

2. Abfassen der Urkunde

Haben die Parteien eine von ihnen selber verfasste Urkunde vorgelegt (§ 240 EGzZGB), so sorgt der Notar in Anwendung von § 18 für die nötigen Klarstellungen und Ergänzungen.

Die Urkunde wird mit «Öffentliche Beurkundung» überschrieben.

§ 20. Der Notar verweigert die Beurkundung, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist (§ 242 EGzZGB).

III. Ablehnung und Beurkundung mit Vorbehalten

In Zweifelsfällen nimmt er die Beurkundung vor; doch hält er seine Bedenken in einem Vorbehalt auf der Urkunde fest.

Der Notar geht in gleicher Weise vor, wenn er befürchtet, dass das Geschäft aus einem andern Grunde nichtig oder anfechtbar sei, insbesondere weil eine Partei in ihrer Willensbildung nicht völlig frei erscheint (Art. 21, 23, 28 und 29 OR), das Geschäft einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst (Art. 20 OR) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Vollmacht gültig oder mit redlichen Mitteln erlangt worden sei.

IV. Hinweise bei der Beurkundung
 1. Hinweis auf Straffolgen

§ 21. Der Notar macht die Parteien auf die Straffolgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) aufmerksam, wenn er den Eindruck gewinnt, dass die von ihnen abgegebenen Willenserklärungen nicht ihrem wahren Willen entsprechen.

2. weitere Hinweise

§ 22. Muss ein Rechtsgeschäft zur Verbindlichkeit oder vollen Wirksamkeit noch einer Behörde zur Genehmigung oder Eintragung vorgelegt werden, z. B. der Vormundschaftsbehörde (bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten gemäss Art. 177 Abs. 2 ZGB, bei Kindesannahmen nach Art. 267 Abs. 1 ZGB u. a.), dem Güterrechtsregisteramt (Art. 248 Abs. 1 ZGB) oder dem Handelsregisteramt (z. B. Art. 52 Abs. 1 ZGB), so unterrichtet der Notar die Parteien darüber und hält dies durch einen Vermerk in der Urkunde fest.

V. Blanko-Urkunden

§ 23. Will eine Partei eine Willenserklärung nur in Hauptpunkten beurkunden und sich die Ergänzung ihrer Erklärung durch Einsetzen von Zahlen, Daten oder anderen Angaben vorbehalten, so muss die Urkunde klar ergeben, welche Angaben nicht beurkundet worden sind.

VI. Änderung und Ergänzung von Urkunden

§ 24. Eine spätere Änderung oder Ergänzung einer öffentlichen Urkunde darf nicht durch blossе Randvermerke bewerkstelligt werden. Vielmehr ist ein Nachtrag zu beurkunden oder eine ergänzende neue Urkunde zu erstellen, auf die in der ursprünglichen Urkunde durch Randvermerke hingewiesen wird.

VII. Beurkundungsakt

1. Kenntnisnahme durch die Parteien

§ 25. Der endgültige Text der Urkunde wird den Parteien je nach ihrem Wunsch vom Beamten vorgelesen (§ 241 Abs. 1 EGzZGB) oder zum Selbstlesen in Gegenwart des Beamten vorgelegt.

2. Willensbekundung

§ 26. Der Notar ersucht die Parteien, nachdem sie von der Urkunde Kenntnis genommen haben, um eine ausdrückliche Erklärung, ob die Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspreche und richtig abgefasst sei.

3. Unterzeichnung durch die Parteien

§ 27. Nach Abgabe der Erklärung gemäss § 26 haben die Parteien die Urkunde zu unterzeichnen.

Urkunden, die aus mehreren losen Blättern bestehen, müssen auf dem letzten Blatte (am Ende der Urkunde) die vollen Unterschriften (Namenszüge) und auf den übrigen Blättern entweder die vollen Namenszüge oder genügend kennzeichnende abgekürzte Unterschriften der beteiligten Parteien tragen. Sind auf Seite einer Partei mehrere Personen beteiligt, so können sie am Ende der Urkunde eine von ihnen ermächtigen, die übrigen Blätter für sie alle allein zu unterzeichnen.

§ 28. Schreibunkundige haben auf der Urkunde anstelle der Unterschrift ein Handzeichen anzubringen, das als solches von der Urkundsperson besonders zu beglaubigen ist (Art. 15 OR). ^{4. Ersatz der Unterschrift}

Kann ein Beteiligter aus andern Gründen nicht unterzeichnen, so erwähnt der Notar diesen Umstand in der Urkunde mit Angabe des Grundes.

§ 29. Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass der Notar auf der Urkunde erklärt, sie enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen, sei den Parteien zur Kenntnis gebracht, von ihnen als richtig anerkannt und unterzeichnet worden (§ 243 Abs. 1 EGzZGB). ^{VIII. Urkundsformel}

Dabei ist anzugeben, ob die Urkunde den Parteien vorgelesen oder von ihnen auf ihr Verlangen selbst gelesen worden ist.

§ 30. Nach Datierung der Urkunde unter Angabe von Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Beurkundung unterzeichnet sie der Urkundsbeamte mit Angabe seiner Amtsstellung (Notar, Substitut, Urkundsbeamter) und des Notariatskreises (§ 243 Abs. 2 EGzZGB). ^{2. Datierung und Unterzeichnung}

Nimmt der gesetzliche Stellvertreter des Notars die Beurkundung vor, so ist dies bei der Unterzeichnung zu vermerken.

§ 31. Beim Beurkundungsakt gemäss den §§ 25—28 müssen alle Beteiligten zugegen sein, und es ist das Verfahren ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen (§ 246 Abs. 1 EGzZGB). ^{IX. Anwesenheit der Beteiligten}

X. Fremdsprachen

§ 32. Muss die Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so zieht der Notar einen Übersetzer zu, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei es verlangt.

Hat ein Übersetzer mitgewirkt, so hat er auf der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei, und es ist die Urkunde sowohl in deutscher als in der fremden Sprache im Urkundenbuch (§§ 51 und 52) aufzunehmen (§ 245 Abs. 3 EGzZGB).

XI. Vorbehalt besonderer Beurkundungsformen**1. besondere gesetzliche Vorschriften**

§ 33. Vorbehalten sind die bundesrechtlich für bestimmte Beurkundungen vorgeschriebenen besondern Formen (Art. 181 Abs. 1, 499—503, 512 Abs. 2 ZGB und 637 Abs. 1 OR),

ferner die im 2. Teil dieser Verordnung für bestimmte Rechtsgeschäfte angeordneten Abweichungen und Ergänzungen (z. B. § 159 betr. Beurkundung von Pfandrechtsverträgen, § 161 betreffend die Bürgschaften).

2. vom Gesetz abweichende Beurkundungsformen

§ 34. Verlangen die Parteien aus beachtlichen Gründen (z. B. um besondern Anforderungen im Auslande zu genügen) eine Beurkundung, die von den gesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften abweicht, so ist ihnen nur zu entsprechen, wenn eine solche Urkunde keinen falschen Rechtsschein erweckt und zu keinem Missbrauch Anlass geben kann und die Parteien den Notar und den Staat durch einen Zusatz in der Urkunde ausdrücklich von jeder Haftbarkeit befreien.

C. Die Errichtung anderer öffentlicher Urkunden**I. Richtigkeit des Inhaltes****1. Wahrheitspflicht**

§ 35. Das urkundliche Zeugnis über irgendeinen Hergang oder ein tatsächliches oder rechtliches Verhältnis soll auf der Überzeugung des Notars beruhen, dass es der vollen Wahrheit entspricht.

**2. Unterlagen
a) allgemein**

§ 36. Die Unterlagen, auf die sich das Zeugnis stützt, sind in der Urkunde genau zu bezeichnen.

Stützt sich das Zeugnis auf einen Augenschein oder sonstige eigene Wahrnehmungen des Notars, so sind Ort und Zeit dieser Feststellungen anzugeben.

§ 37. Sind es ihrerseits Urkunden, denen der Notar seine Feststellungen entnimmt, so ist anzugeben, von wem und wann sie ausgestellt und an wen sie gerichtet worden sind, wie sie unterzeichnet und beglaubigt sind und ob es sich um Originale oder Abschriften handelt.

b) Urkunden
als Unter-
lagen

Beurkundungen von erheblicher Tragweite kann der Notar davon abhängig machen, dass ihm die schriftlichen Unterlagen zu den Akten gegeben werden (§ 53), sofern sie nicht bei andern Amtsstellen liegen oder sonst leicht wieder beschafft werden können.

§ 38. Wenn Zweifel über die Echtheit der Unterlagen bestehen, sind in der Urkunde die gebotenen Vorbehalte anzubringen (§§ 17, 20).

c) Vorbehalte

§ 39. Die Urkunde wird mit der Überschrift «Öffentliche Urkunde» versehen und soll in einer Einleitungs- oder Schlussformel als Akt des zuständigen öffentlichen Notars gekennzeichnet werden.

II. Kenn-
zeichnung

Die §§ 32—34 sind anwendbar.

§ 40. Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von rechtlichen Verhältnissen, die nicht den Protokollen, Registern und Akten des Amtes selbst entnommen werden können, soll der Notar nur ausstellen, wenn ihm die authentischen Unterlagen (Auszüge aus dem Handelsregister, Güterrechtsregister, Zivilstandsregister usw.) vorgelegt werden.

III. Urkunden
über Rechts-
verhältnisse
1. über be-
stimmte
Rechtsbezie-
hungen

Dabei ist zu beachten, dass der Beweiswert solcher Auszüge von den Rechtswirkungen des betreffenden Registers abhängt und, wie z. B. beim Handelsregister, gewisse Rechtsverhältnisse trotz Eintragungsbedürftigkeit auch bestehen, wenn sie nicht eingetragen oder nicht bestehen, obwohl sie eingetragen sind.

§ 41. Zur Verwendung im Ausland bestimmte Bescheinigungen über den Inhalt von Vorschriften der inländischen Gesetzgebung sind ohne Rücksicht auf die im fraglichen andern Staate gestellten Anforderungen so abzufassen, als müssten sie in der Schweiz verwendet werden.

2. über den In-
halt von Ge-
setzesvor-
schriften

Den Beteiligten ist mitzuteilen, dass allfällig im andern Staate nach besondern Förmlichkeiten zu errichtende Urkunden (z. B. die certificats de coutume in Frankreich) von der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im andern Staate auf Grund der hier ausgestellten Zeugnisse erlangt werden können.

IV. Urkunden über tatsächliche Verhältnisse und Hergänge
1. zulässiger Inhalt

§ 42. Begehren um Ausstellung von Urkunden über tatsächliche Verhältnisse oder Hergänge soll der Notar nur entsprechen, wenn es sich um ausser Streit liegende Gegenstände handelt (über die Existenz einer Person, das Vorhandensein von Einrichtungen z. B. auf einem Grundstück, die Durchführung von Verlosungen, Wettbewerben usw.).

2. abzulehnende Begehren

§ 43. Gesuchsteller mit Begehren um Befundaufnahmen, die ihrer Natur nach der Beweissicherung für einen hängigen oder bevorstehenden Rechtsstreit dienen (z. B. über den Zustand von Mietlokalen, die Beschaffenheit von Warenlieferungen, Mängel eines Werkes, Einwirkungen auf ein Grundstück), sind an die zuständigen Instanzen zu weisen (d. h. gemäss §§ 448, 449 und 311 ZPO an den Gemeindeammann, den Einzelrichter für nichtstreitige Rechtssachen oder den Einzelrichter im summarischen Verfahren).

Der Notar lehnt Begehren ab, die nicht ernsthafter oder nicht schutzwürdiger Art oder der Bedeutung der notariellen Urkunde sonst nicht angemessen sind, ebenso Aufträge, die er unter Verheimlichung seiner Amtsstellung durchführen müsste, wie Kontrollkäufe, Probeentnahmen und ähnliche Akte.

D. Die Form der Urkunden

I. Beschriftung
1. Klarheit

§ 44. Die Urkunden sollen deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren geschrieben werden. Ist es nötig, Worte durchzustreichen, so muss es so geschehen, dass sie lesbar bleiben.

Veränderungen oder Zusätze sollen einzig am Rande oder am Schlusse angebracht und stets durch die Unterschrift der Parteien und des Notars bestätigt sein.

§ 45. Für handschriftliche Niederschriften und für die Unterzeichnung von Urkunden dürfen von den Beteiligten und von den Urkundspersonen nur Schreibgeräte verwendet werden, welche die Haltbarkeit der Schrift gewährleisten. Der Verwendung von Tinte ist der Vorzug zu geben. Bleistifte dürfen nicht verwendet werden. **2. Schreibzeug**

§ 46. Auf Belegen des Amtes und auf den vom Amte auszustellenden Urkunden dürfen weder von den Parteien noch von den Urkundspersonen Unterschriften mit Faksimilestempel oder typographischem Aufdruck angebracht werden. **3. Faksimilestempel und aufgedruckte Unterschriften**

Die Verwendung solcher Nachbildungen der eigenhändigen Unterschrift ist den Notaren gestattet für allgemeine Korrespondenzen (z. B. Gesuche um Einsendung von Pfandtiteln und Belegen), für Handänderungsanzeigen zu administrativen oder statistischen Zwecken, für Vorladungen, Mitteilungen über die Auflegung von amtlichen Verzeichnissen, Inventaren usw.

§ 47. Jede vom Amt auszuliefernde Urkunde wird mit dem Amtssiegel versehen. **II. Siegelung**

Besteht sie aus mehreren Blättern, so sind diese durch Siegelband zu verbinden, dessen beide Enden unter Amtssiegel zu befestigen sind.

Nicht zu siegeln sind die zum Einbinden im Urkundenbuch bestimmten Exemplare.

§ 48. Beilagen, die Bestandteil einer öffentlichen Urkunde bilden, sind in dieser genau zu bezeichnen, von den Parteien zu unterzeichnen und wenn möglich mit Siegelband mit der Urkunde zu verbinden und mit dem Amtssiegel zu versehen oder sonst so auszugestalten, dass eine Auswechslung oder Veränderung nicht möglich ist. **III. Beilagen zu Urkunden**

§ 49. Parteien, die für das Ausland bestimmte Urkunden (insbesondere Beglaubigungen) erstellen lassen, sind darauf aufmerksam zu machen, dass die ausländische Behörde möglicherweise verlangt, dass auch die Unterschrift des Notars (oder Substituten) und seine Befugnis zur Ausstellung der Urkunde oder zur Erteilung der Beglaubigung amtlich bestätigt sei. **IV. Urkunden für das Ausland**

Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass diese Bestätigung bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich eingeholt werden kann (§ 441 Abs. 3 ZPO) und dass es unter Umständen notwendig ist oder sich empfiehlt, das Aktenstück alsdann noch der zuständigen konsularischen Vertretung vorzulegen.

Der Notar hat sein Unterschriftsmuster und dasjenige seiner Substituten der Staatskanzlei einzureichen.

V. Ausfertigungen

§ 50. Von Urkunden, deren Original beim Amte verbleibt (§§ 51, 52), kann jede Partei eine gebührenfreie Ausfertigung verlangen.

E. Bücher, Verzeichnisse und Belege

I. Urkundenbuch A

§ 51. Die öffentlichen Urkunden über die grundbuchlich zu vollziehenden Rechtsgeschäfte sind in das Urkundenbuch A einzureihen und bilden gemäss § 18 der kantonalen Grundbuchverordnung Bestandteil der Grundbuchakten.

Beurkundungen, die nicht sofort zur Eintragung im Grundbuch angemeldet werden, sind in einem Verzeichnis einzutragen, das für mehrere Urkundenbücher gemeinsam angelegt werden kann (§ 58).

II. Urkundenbuch B

§ 52. Die übrigen öffentlichen Urkunden werden in chronologischer Reihenfolge numeriert in Ordnern aufbewahrt.

Sie werden in gleichmässigen, handlichen Bänden als Urkundenbuch B eingebunden.

Von Originalurkunden, die nicht dauernd beim Amte bleiben (§§ 135—138), wird eine vom Notar beglaubigte Photokopie in Normalformat A 4 oder wortgetreue Abschrift ins Urkundenbuch gelegt.

Zum Urkundenbuch B wird fortlaufend ein alphabetisches Register der Parteien geführt. Dabei ist die Art des Geschäftes kurz zu bezeichnen.

III. Nebenakten

§ 53. Die mit den Beurkundungen zusammenhängenden wesentlichen Belege (z. B. Vollmachten, Handlungsfähigkeitszeugnisse, Unterlagen gemäss § 37) werden, sofern sie nicht einer andern Amtsstelle (wie z. B. dem Handelsregisteramt ge-

mäss Art. 78 Handelsregisterverordnung) einzureichen sind, als Nebenakten mit den gleichen Nummern wie die Hauptakten versehen und uneingebunden in Ordnern aufbewahrt.

§ 54. Über alle nicht in einem einmaligen Akt zu vollziehenden notariellen Geschäfte, insbesondere über die Durchführung der amtlichen und öffentlichen Inventare, Erbschaftsverwaltungen, Erbenvertretungen usw. werden Protokolle geführt, in denen von der Auftragserteilung bis zum Abschluss alle wesentlichen Amtshandlungen und die das Verfahren beeinflussenden Vorgänge fortlaufend unter Verweisung auf die Akten verurkundet werden.

**IV. Verwaltungs-
geschäfte**
1. Protokolle

Das Protokoll ist am Schlusse vom Notar zu unterzeichnen. Es ist mit den übrigen öffentlichen Urkunden aus einem solchen Verwaltungsgeschäft (öffentliches Inventar, amtliches Inventar, Steigerungsprotokoll, Liquidationsrechnung usw.) einzubinden und aufzubewahren.

§ 55. Für jedes notarielle Verwaltungsgeschäft (Inventaraufnahmen, Erbschaftsverwaltungen, Erbenvertretungen usw. gemäss den §§ 110, 139—148) wird eine besondere Aktensammlung angelegt. In dieser werden die Belege nach Materien (z. B. Protokoll, Inventar, Passivenverzeichnis usw.) geordnet und innerhalb der Materien nach alphabetischer oder zeitlicher Ordnung numeriert und in Ordnern beisammen gehalten.

2. Akten

§ 56. Den Protokollreinschriften zugrunde liegende Aufzeichnungen, die bei der Amtsverrichtung (z. B. Inventaraufnahme) notgedrungen in vorläufiger Ausführung (z. B. in Bleistiftschrift) erstellt worden sind, werden den Akten beigelegt.

3. vorläufige
Aufzeichnungen

§ 57. Alle beim Amt eingehenden Schriftstücke werden sofort mit dem Eingangsdatum versehen. Ist für die Einreichung eine Frist vorgeschrieben und können Zweifel darüber entstehen, ob sie eingehalten sei, so ist der Briefumschlag mit der Eingabe zu den Akten zu legen.

**V. Eingangs-
vermerke**

§ 58. Das Notariat führt folgende Register und Verzeichnisse:

**VI. Verzeich-
nisse und
Register**

1. das Verzeichnis der Ehegatten-Erklärungen (§ 104),
2. die Testamentskontrolle (§ 119),
3. die Testatorenkartei (§ 120),
4. das Geschäftsverzeichnis über Erbschaftssachen und andere Verwaltungsgeschäfte (§ 142),
5. das Depositenverzeichnis (§ 72),
6. die Beglaubigungskontrolle (§ 174) mit dem Unterschriftenbuch (§ 176),
7. die Wechselkontrolle (§ 165),
8. die Sammlung der Wechselprotestkopien (§ 165),
9. das Verzeichnis der noch nicht angemeldeten beurkundeten Grundbuchgeschäfte (§ 51 Abs. 2),
10. das Aktenausgangskontrollbuch (§ 67),
11. das Archivbuch (§ 68).

VII. Anlage und Führung der Protokolle und Verzeichnisse

1. Formulare

§ 59. Für Verzeichnisse und Register aller Art sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

2. Bücher und Ordner

§ 60. Die Akteneinbände und Aktenordner werden mit Rückenschildern versehen, die die Bezeichnung des Buches oder Ordners, die Ordnungsnummern und Jahreszahlen aufweisen.

3. Kartenregister

§ 61. Für die Anlegung und Führung von Kartenregistern ist § 5 der kantonalen Grundbuchverordnung massgeblich.

4. Einschreibungen

§ 62. Bei den Einschreibungen in die Register und Verzeichnisse und der Führung der Protokolle sind die §§ 44—46 sinngemäss zu befolgen.

In Büchern und Verzeichnissen darf nur mit Tinte geschrieben werden.

5. Nummerierung

§ 63. Die Eintragung der Geschäfte in die Verzeichnisse und die Ordnung der Belege in den Urkundenbüchern erfolgt unter fortlaufenden Ordnungsnummern. Deren Zählung beginnt mit jedem Kalenderjahr neu, mit Ausnahme des Depositenverzeichnisses (§ 72), der Testamentskontrolle (§ 119), des Verzeichnisses der Ehegatten-Erklärungen (§ 104), der Aktenausgangskontrolle und des Archivbuches (§§ 67 und 68).

VIII. Herausgabe von Akten

1. an Private
a) allgemein

§ 64. Mit Ausnahme der bestimmungsgemäss den Parteien auszufolgenden und der bloss hinterlegten Urkunden (§§ 52

Abs. 3, 112 ff., 135—138 oder der nur zum vorübergehenden Gebrauch beim Amte eingereichten Belege dürfen keine Akten des Amtes an Privatpersonen herausgegeben werden.

§ 65. Müssen Urkunden oder Bücher zur Erstellung von Photokopien aus dem Amt weggebracht werden, so sind sie durch verlässlichen Boten der Kopieranstalt zu überbringen und sofort wieder zurückzubringen. Einbindarbeiten sind an zuverlässige, möglichst am Inhalt der Bücher nicht interessierte Buchbinder zu übertragen, die sich unterschriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten haben.

b) an Photokopieranstalten und Buchbinder

§ 66. Urkundenbücher dürfen an Amtsstellen, Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden nur herausgegeben werden, wenn es zwecks Prüfung des Originals der Urkunde (insbesondere der Unterschriften) unumgänglich ist und die Anfertigung beglaubigter Photokopien oder wortgetreuer Abschriften oder die Vornahme eines Augenscheines nicht genügt.

2. an Amtsstellen

§ 67. Die Auslieferung von Akten darf nur gegen Empfangschein stattfinden.

3. Kontrolle

Über Ausgang und Wiedereingang ist ein Kontrollbuch zu führen (§ 58 Ziffer 10).

§ 68. Die Auslieferung archivierter Bücher und Akten richtet sich nach den Bestimmungen der Archivverordnung vom 21. Juni 1930.

4. Herausgabe von Archivalien

F. Verwahrung und Verwaltung von Geld und Wertsachen

§ 69. Depositen jeder Art (Barschaft, Wertpapiere und andere Wertsachen, Akten usw.) darf der Notar nur in Empfang nehmen, wenn die Übergabe an das Amt durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist oder mit der Besorgung eines notariellen oder grundbuchlichen Geschäftes im Zusammenhang steht.

I. Voraussetzungen der Entgegennahme

§ 70. Für die Verbuchung und Verwahrung der Bargeldbeträge ist das Reglement des Obergerichtes über das Rechnungs- und Kassenwesen der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter massgeblich.

II. Verwahrung und Verwaltung

1. Bargeld

2. Bank- und Postcheck-Guthaben

§ 71. In die Verwaltung des Notariates gelangende Bank- und Postcheck-Guthaben und die Veränderungen dieser Konti sind nach den Vorschriften des in § 70 genannten Reglementes durch die Amtsbuchhaltung auszuweisen.

3. andere Depositen

§ 72. Wertsachen sind sofort nach der Entgegennahme in das Depositenverzeichnis (§ 58) einzutragen und dabei genau zu spezifizieren, wobei auch anzugeben ist, ob die Depositen Erträge (Zinsen, Dividenden) abwerfen.

Wertsachen von erheblichem Wert und Umfang sind der Depositenanstalt (Zürcher Kantonalbank) zur Verwahrung in offenem Depot zu übergeben. Bereits bei andern Banken liegende Wertpapiere sind dort zu belassen, sofern nicht Gründe der Sicherheit oder der Zweckmässigkeit die Überweisung an die Depositenanstalt erfordern.

Für die in offenen Depots bei Banken liegenden Wertpapiere genügt ein summarischer Eintrag im Depositenverzeichnis unter Hinweis auf den mit der Nummer des Depositenverzeichnisses zu versehenen Depotauszug der Bank und mit den weitem Belegen für den Nachweis des jeweiligen Depotbestandes.

III. Liquidationen

§ 73. Das Amt besorgt auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners oder der Parteien eines Grundstückkaufes auch die Auszahlung von Grundpfanddarlehen, die Ablösung von grundversicherten Schulden und andere Geldüberweisungen, die mit notariellen oder grundbuchamtlichen Geschäften in Zusammenhang stehen.

G. Ausstandsbestimmungen

I. Auslegung der verwandtschaftlichen Ausstandsbestimmungen

1. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft

a) der auf- und absteigenden Linie

§ 74. Unter die in § 34 Ziffer 2 des Notariatsgesetzes 1907 aufgezählten Verwandten und Verschwägerten, in deren An- gelegenheiten der Notar oder Notariatssubstitut und andere Urkundsbeamte keine Amtshandlungen vornehmen dürfen, fallen folgende Blutsverwandte und Verschwägere der auf- und absteigenden Linie:

- a) die Blutsverwandten der aufsteigenden Linie, also seine Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern;

- b) die Verschwägerten dieser Linie, d. h. seine Stiefeltern, Stiefgrosseltern und Stiefurgrosseltern, sowie die Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern seiner Ehefrau;
- c) die Blutsverwandten der absteigenden Linie, also seine Kinder, Enkel, Urenkel;
- d) die Verschwägerten dieser Linie, d. h. seine Stiefkinder, Stiefenkel und Stiefurenkel, sowie die Ehegatten seiner Kinder und Enkel.

§ 75. Der Verwandtschaftsgrad in der Seitenlinie «bis und mit dem dritten Grade» bezieht sich auf die Nähe der Verwandtschaft überhaupt und erfasst somit:

b) der Seitenlinie

- a) als Blutsverwandte des Beamten: seine Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten;
- b) die Verschwägerten dieser Linie, d. h. die Ehegatten der unter lit. a hievor genannten Blutsverwandten, ferner die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten der Ehefrau des Beamten.

§ 76. Unter den «Blutsverwandten» des Beamten und seiner Ehefrau sind stets auch die nur halbbürtigen Verwandten zu verstehen.

c) Abgrenzung

Die sog. Stiefverwandtschaft bildet, soweit sie nicht in den §§ 74 und 75 erwähnt ist, keinen Ausstandsgrund.

Der Ausstandsgrund der Schwägerschaft dauert nach Auflösung der sie begründenden Ehe fort.

§ 77. Bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf Grund einer Adoption gilt die Ausstandspflicht in Sachen:

2. Adoptivverhältnis

- a) der Adoptiveltern des Beamten;
- b) seiner Adoptivkinder, sowie der Kinder und Enkel derselben;
- c) der Ehegatten der unter lit. a und b hievor genannten Personen.

§ 78. Der Notar enthält sich der persönlichen Behandlung eines Beurkundungsgeschäftes zwischen zwei oder mehreren

II. Weitere Ausstandsgründe

1. persönliche Verhältnisse

Parteien, wenn er zu einer von ihnen in einem Verhältnis steht, das ihn als befangen erscheinen lässt.

Dies gilt insbesondere in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, oder einer Partei, zu der er im Verhältnis besonders enger Freundschaft oder arger Feindschaft steht.

In diesen Fällen kann der ordentliche Stellvertreter beigezogen oder die Beurkundung dem Substituten bzw. dem Urkundsbeamten gemäss § 153 übertragen werden.

2. im Hinblick
auf Privat-
geschäfte

§ 79. In gleicher Weise wie nach § 78 ist vorzugehen, wenn für eine Partei, deren private Beratung und Interessenwahrung der Notar übernommen hat (insbesondere auch bei Testamentsvollstreckungen, privaten Erbenvertretungen, privaten Erbteilungen), ein notarielles Geschäft mit einem Dritten zu besorgen ist.

III. Amtliche
Partei-
vertretung

§ 80. Keine Ausstandspflicht besteht (entsprechend § 8), wenn der Notar in amtlicher Interessewahrung (Erbenvertretung, Erbschaftsverwaltung usw.) Amtsgeschäfte mit Dritten zu besorgen hat.

H. Verkehr mit dem Ausland

I. Zustellungen

§ 81. Die Übersendung von notariellen Urkunden und deponierten eigenhändigen Testamenten (§§ 122, 125) an Behörden und Private im Auslande und die Zustellung von amtlichen Schriftstücken, die mit Fristansetzungen oder sonst mit Rechtswirkungen verbunden sind, erfolgt nach den mit dem betreffenden Staate geltenden Abkommen.

Ist mit dem betreffenden Staat der direkte Verkehr der Gerichte erster Instanz vereinbart, so übergibt der Notar die Zustellung dem Bezirksgericht mit dem Ersuchen um direkte Weiterleitung an das im andern Staat zuständige Gericht.

Wenn mit einem Staat nur der direkte Verkehr zwischen Gerichten höherer Instanz vereinbart oder nur die Weiterleitung auf diplomatischem Wege möglich ist, sind die Zustellungen an das Obergericht (Büro für Requisitoriale) zu leiten.

II. Korrespon-
denzen

§ 82. Die gewöhnlichen, aus der laufenden Abwicklung der Amtsgeschäfte sich ergebenden Korrespondenzen, wie Ersuch-

schreiben um Beschaffung von Auskünften und Unterlagen, können den Adressaten als Postsendung direkt zugestellt werden.

§ 83. Anfragen von Behörden im Auslande und von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz über die aus Büchern und Akten des Amtes sich ergebenden Verhältnisse dürfen nur mit Bewilligung des Obergerichtes beantwortet werden.

III. Auskünfte
an ausländische
Amtsstellen

J. Führung der Statistik

§ 84. Der Notar erstattet dem Obergericht als Grundlage für die im Rechenschaftsbericht erscheinende Rechtsstatistik nach Massgabe des Reglementes des Obergerichtes über die Statistik der Rechtspflege jährlich Meldungen auf vorgeschriebenen Formularen.

I. Rechts-
statistik

§ 85. Zuhanden des statistischen Amtes der Stadt Zürich (bezüglich des Grundstückverkehrs im Gebiet der Stadt Zürich) und des statistischen Büros des Kantons Zürich (für das übrige Kantonsgebiet) erstellen die Notariate auf Grund der Grundbuchakten statistische Meldungen über die Handänderungen.

II. Allgemeine
Statistik

K. Amtsübergaben

§ 86. Beim Wechsel in der Verantwortung für die Amtsführung vollzieht der Notariatsinspektor die Amtsübergabe.

I. Verfahren

Dabei ist das Journal-Hauptbuch abzuschliessen, die Rechnungsführung nachzuprüfen und das Vorhandensein der Barschaft, der Kontokorrentguthaben, Depositen, Testamente, der in der Titelkontrolle eingetragenen Pfandtitel, der noch nicht zugestellten neuerrichteten oder erhöhten Pfandtitel und der Schuldbriefeformulare festzustellen.

Das Enddatum der Amtstätigkeit des bisherigen und das Anfangsdatum derjenigen des neuen Beamten sind im Journal-Hauptbuch und in den Tagebüchern zu verurkunden.

§ 87. Über den Übergabeakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Je eine von den Mitwirkenden unterzeichnete Ausfertigung er-

II. Protokoll

halten: der abtretende Beamte oder seine Erben, der neue Beamte, das Notariatsinspektorat und der ordentliche Stellvertreter des Notars, falls er bei der Übergabe mitgewirkt hat.

III. Unterzeichnung von Urkunden nach der Amtsübergabe

§ 88. Müssen nach dem Ausscheiden eines Amtsvorstehers noch Urkunden mit dem Datum aus der Zeit seiner Amtstätigkeit unterzeichnet werden (insbesondere Pfandtitel), so soll die Unterzeichnung durch den Stellvertreter, Interimsverwalter oder Amtsnachfolger in folgender Form erfolgen: «Ausgestellt am, unter der Amtsführung des damaligen Amtsvorstehers, Notar NN ...».

Zweiter Teil

Die einzelnen Notariatsgeschäfte

A. Die personen- und gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen

I. Stiftungen
1. Form der Beurkundung

§ 89. Die öffentliche Beurkundung der Errichtung einer Stiftung (Art. 81 Abs. 1, 335 Abs. 1 und 493 ZGB) findet in den Formen des Abschnittes B des ersten Teiles statt (§§ 12—34).

Die Errichtung in Form der letztwilligen Verfügung bleibt vorbehalten (Art. 81 Abs. 1 und Art. 498 ff. ZGB).

2. Inhalt

§ 90. Wesentlicher Inhalt der Urkunde über die Errichtung einer Stiftung ist die Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck (Art. 80 ZGB).

Der Notar wirkt darauf hin, dass die Art und der Umfang dieses Vermögens genau bezeichnet und der Stiftungszweck eindeutig umschrieben werden.

Will der Stifter Bestimmungen aufstellen, die durch Gesetz und Rechtsprechung als unzulässig erklärt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind (Unterhaltsstiftungen, Widerrufsrecht, Änderungsvorbehalte usw.), so unterrichtet ihn der Notar über die Rechtslage. Gegebenenfalls ist § 20 anzuwenden.

Der Notar macht den Stifter gegebenenfalls auch auf die Notwendigkeit der Eintragung der Stiftung im Handelsregister aufmerksam (Art. 52 ZGB).

Die Stiftungsurkunde kann den Stifter oder ein Stiftungsorgan für befugt erklären, in einem Reglement Einzelbestimmungen über die Ausgestaltung der Stiftungsorganisation sowie über Rechte und Pflichten der Destinatäre aufzustellen. Die wesentlichen Grundsätze und allfällige Einwirkungsrechte des Stifters, wie die Befugnis zur Wahl von Stiftungsorganen, müssen indessen in der Stiftungsurkunde selber vorgesehen sein.

§ 91. Für Grundstücke, die der Stiftung gewidmet werden, bildet die öffentliche Beurkundung über die Errichtung der Stiftung zugleich die öffentliche Beurkundung im Sinne von Art. 657 ZGB und § 237 EGzZGB und der §§ 12—34 und 154—158 dieser Verordnung hinsichtlich der im Kanton Zürich liegenden Grundstücke, sofern sich wenigstens eines davon im Amtskreise des beurkundenden Notars befindet (§ 6).

3. Grundstücke
als Stiftungs-
vermögen

Liegt keines der zu widmenden Grundstücke im Amtskreis oder befinden sich Grundstücke in andern Kantonen (§ 7), so ist die Beurkundung der Stiftung unter Einbeziehung aller Grundstücke vorzunehmen. Jedoch sind die Parteien auf die Notwendigkeit der Beurkundung der Grundstückabtretungen durch die örtlich zuständigen Urkundspersonen aufmerksam zu machen.

§ 92. Bei der Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zu beachten, dass es sich bei der Simultangründung um die Beurkundung der unterschriftlich zu bestätigenden Willenserklärungen der Gründer in den Formen der §§ 12—34 handelt (Art. 638, 779 OR), während bei der Sukzessivgründung der Beschluss der konstituierenden Generalversammlung zu beurkunden und demgemäss die Durchführung der Versammlung und die Beschlussfassung darzustellen ist (Art. 637 OR).

II. Gründung
von Gesell-
schaften

1. Gegenstand
der Urkunde

Bei der Simultangründung sind die auf die Übernahme der Aktien bzw. die auf die Übernahme der Stammeinlagen gerichteten Willenserklärungen so zu beurkunden, dass sich klar ergibt, welche Aktien bzw. welche Stammeinlage jeder Gründer übernommen hat.

Die für das Handelsregisteramt bestimmte Ausfertigung der Urkunde ist als solche besonders zu kennzeichnen, und es sind dieser Ausfertigung ausser den vorgeschriebenen Beilagen auch die Zeichnungsscheine und die Bankerklärung beizuhängen.

2. Prüfung der
Unterlagen

§ 93. Hinsichtlich der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und der Generalversammlung bzw. den Gründern vorgelegen haben (Art. 639 OR), wird vom Urkundsbeamten nicht verlangt, dass er das Bestehen der Rechtsverhältnisse bezeuge, die in den Belegen in Erscheinung treten.

Er hat jedoch zu prüfen, ob die Belege wenigstens ihrem äussern Aussehen nach formell in Ordnung sind und ob ihr Inhalt mit den von ihm zu beurkundenden Feststellungen der Generalversammlung bzw. der Gründer übereinstimmt. Ist das eine oder andere nicht der Fall, so hat er die Beurkundung, wenn es verlangt wird, trotzdem vorzunehmen, aber den von ihm festgestellten Mangel in der Urkunde ausdrücklich anzugeben.

3. Prüfung von
Identität und
Geschäftsfähigkeit der
Mitwirkenden

§ 94. Bei der Sukzessivgründung hat der Urkundsbeamte keine Pflicht, die Handlungsfähigkeit der an der Gründerversammlung teilnehmenden Personen, die Zeichnungsbefugnis für juristische Personen und die Echtheit von Unterschriften zu prüfen.

Bei der Simultangründung ist wie bei jeder andern Beurkundung von Willenserklärungen die Identität und Geschäftsfähigkeit der Erklärenden und die Vertretungsbefugnis von Stellvertretern gemäss den §§ 13—17 festzustellen.

4. Sacheinlage
in Form
von Grundstücken

§ 95. Wenn der beurkundende Notar nicht zugleich für die als Sacheinlagen einzubringenden Grundstücke örtlich zuständig ist (§§ 5—7), nimmt er die Beurkundung der Gründung erst vor, nachdem die von der zuständigen Urkundsperson öffentlich beurkundeten Sacheinlageverträge gemäss Art. 657 ZGB vorgelegt sind.

III. Gesell-
schafts-
beschlüsse

§ 96. Bei den der Gründung zeitlich folgenden Veränderungen bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Statuten-

änderungen gemäss Art. 647 und 784 OR, Auflösungsbeschlüsse gemäss Art. 736 und 820 OR) soll die Beurkundung zum Ausdruck bringen, dass die Willensbildung auf Beschlüssen der Generalversammlung und nicht auf einzelnen Willenserklärungen der Beteiligten beruht.

§ 97. Feststellungsurkunden über Vorgänge bei den Handelsgesellschaften und Genossenschaften, wie die Kapitalherabsetzung (Art. 734 und 788 OR), die Nach- und Voll-Liberierung des Aktienkapitals (Art. 83 Handelsregisterverordnung), die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine der Genossenschaft (Art. 874 OR) werden in den Formen der §§ 35—50 errichtet.

IV. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen

B. Die familienrechtlichen Notariatsgeschäfte

§ 98. Für die Beurkundung der Eheverträge (Art. 178, 179, 181 ZGB) gelten die Vorschriften des Abschnittes B des ersten Teiles (§§ 12—34) mit den nachfolgenden Ergänzungen.

I. Eheverträge
1. Form

§ 99. Für die Güterstände sind die gesetzlichen Bezeichnungen zu verwenden, und bei einer allfälligen Umschreibung des Begriffes eines Güterstandes sollen nach Möglichkeit die Ausdrücke des Gesetzgebers benützt werden. Wird im Falle der Gütergemeinschaft das Gesamtgut umschrieben, so sind die Bestimmungen über das gesetzliche Sondergut (Art. 191 ZGB) zu beachten.

2. Inhalt

Wollen die Parteien im Ehevertrag Bestimmungen aufnehmen, die nicht ausschliesslich güterrechtliche Verhältnisse regeln, sondern erbrechtlichen Charakter haben, so ist ihnen der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages in den Formen des Art. 512 ZGB nahezulegen und, falls sie es ablehnen, in der Ehevertragsurkunde ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 20 Abs. 3).

§ 100. Die Parteien haben zur Beurkundung persönlich zu erscheinen; sie können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Art. 180—181 ZGB).

3. Ausschluss der Stellvertretung

Hat eine Vertragspartei einen gesetzlichen Vertreter (Art. 279—280, 407, 421 Ziffer 9 ZGB), so hat dieser bei der Beurkundung neben ihr mitzuwirken (Art. 181 ZGB).

4. Wirksamkeit
des Vertrages
und Hinweise

§ 101. Die Parteien sind gegebenenfalls auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 181 Abs. 2 ZGB) hinzuweisen und darüber zu unterrichten, dass der Ehevertrag nur durch Eintragung im Güterrechtsregister gemäss Art. 248 ZGB Wirkung nach aussen (gegenüber Dritten) erhält; ferner sind sie zu veranlassen, im Verträge eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die sofortige Eintragung vereinbaren oder ob diese Eintragung später von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem allein verlangt werden könne.

Sie sind ausserdem auf die Notwendigkeit der Neueintragung nach einer Wohnsitzverlegung des Ehemannes (Art. 250 ZGB) hinzuweisen.

Soll ein Ehevertrag von Ehegatten, die intern noch einem ausländischen Güterrecht oder einem alten kantonalen Recht unterstehen, einzig die Unterstellung unter das geltende schweizerische Recht zum Inhalt haben, so ist den Parteien zu empfehlen, die Unterstellung in den Formen der §§ 103 und 105 vorzunehmen.

II. Inventare
über einge-
brachtes Gut

§ 102. Die Errichtung der öffentlichen Urkunde über das eingebrachte Eigengut gemäss Art. 197 und 198 ZGB erfolgt in den Formen der §§ 12—32, auch wenn der Notar nicht bloss die Erklärung der Ehegatten zu beurkunden, sondern das Inventar selber aufzunehmen hat.

Im Interesse der Beweiskraft des Inventars wirkt der Notar darauf hin, dass die Inventargegenstände, insbesondere der Hausrat, nicht nur mit Sammelbezeichnungen (Wäsche, Kücheneinrichtung, Möbel usw.), sondern möglichst genau nach Zahl, Art oder Wert der Gegenstände aufgeführt werden.

III. Güterrecht-
liche Unter-
stellungserklä-
rungen

1. Altrechtliche
Ehen

a) Abgabe
der Erklä-
rung

§ 103. Ehegatten, welche die güterrechtlichen Verhältnisse ihrer vor 1912 geschlossenen Ehe im Sinne des Art. 9 Abs. 3 SchlTzZGB dem Recht des Zivilgesetzbuches unterstellen wollen, unterzeichnen auf dem für ihren Wohnort zuständigen Notariat einen entsprechenden Eintrag im Verzeichnis gemäss § 251 Abs. 1 EGzZGB.

Sie können diese Erklärung auch auf einem beim Notariat erhältlichen Formular oder sonst schriftlich einreichen. Unter-

schriften, die nicht vor dem zuständigen Notar angebracht werden, müssen amtlich beglaubigt sein.

§ 104. Die Eintragungen im Verzeichnis finden mit fortlaufenden Ordnungsnummern statt. Schriftlich eingereichte Erklärungen sind mit der Ordnungsnummer zu versehen und in dieser Reihenfolge aufzubewahren.

b) Verzeichnis und Belege

Über die eingetragenen Ehegatten ist auch ein alphabetisches Register zu führen.

Den Ehegatten ist ohne weiteres ein Zeugnis über die Abgabe der Unterstellungserklärung auszuhändigen.

§ 105. Wollen Ehegatten, deren interne güterrechtliche Verhältnisse wegen früheren Auslands Wohnsitzes einem ausländischen Recht unterstehen, diese dem schweizerischen Recht unterstellen, so sind sie an das (gemäss § 34 GVG zuständige) Bezirksgericht zu weisen, dem sie eine gemeinschaftliche Unterstellungserklärung gemäss Art. 20, 31 Abs. 3, 32 und 36 lit. b des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) zur Genehmigung einzureichen haben.

2. Ehegatten mit früherem Wohnsitz im Ausland

Wurde ihre Ehe vor 1912 geschlossen, so sollen sie im Hinblick auf Art. 20 Abs. 2 NAG sicherheitshalber auch zur Abgabe einer Unterstellungserklärung gemäss Art. 9 Abs. 3 SchlTzZGB und § 251 EGzZGB beim Notar ihres Wohnsitzes (gemäss § 103) veranlasst werden.

§ 106. Die Begründung und Aufhebung einer Kindesannahme (Art. 264—267 und 269 ZGB) soll in Form eines Vertrages unter persönlicher Mitwirkung aller daran beteiligten Personen in einem einheitlichen Akt beurkundet werden (§ 246 EGzZGB und §§ 12—32 dieser Verordnung).

IV. Kindesannahme

1. Form und Beteiligte

§ 107. Auf Seite der annehmenden Person soll Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten grundsätzlich nicht zugelassen werden.

2. Stellvertretung

Ist eine unmündige oder entmündigte Person Vertragspartei, so hat der gesetzliche Vertreter (Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund) persönlich mitzuwirken.

Wenn besondere Verhältnisse eine Vollmachterteilung an einen Stellvertreter unvermeidlich machen, ist eine amtlich beglaubigte Spezialvollmacht zu verlangen, in der alle wesentlichen Punkte der Kindesannahme enthalten sind.

Wird verlangt, dass ein Bevollmächtigter mitwirke, wo die Zulässigkeit der Stellvertretung fraglich ist, oder wird verlangt, dass (in Abweichung von § 106) nur die Erklärungen einzelner Beteiligter (z. B. des Annehmenden) beurkundet werden, so ist zu entsprechen, doch ist in der Beurkundung ein Vorbehalt anzubringen (§§ 20 und 34).

**3. Behördliche
Genehmigung**

§ 108. Der Notar macht die Beteiligten darauf aufmerksam, dass sie auf Grund der Beurkundung noch die Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen haben, und er vermerkt dies in der Urkunde.

**V. Familien-
stiftung und
Gemeinderschaft**

§ 109. Die Beurkundung der Errichtung einer Familienstiftung (Art. 335 ZGB) und des Vertrages über die Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 336 und 337 ZGB) erfolgen in den Formen der §§ 12—34 und 89—91.

**VI. Vormund-
schaftliches
öffentliches
Inventar**

§ 110. Die auf Anordnung des Bezirksrates (§ 100 EGzZGB) vom Notar durchzuführende Aufnahme des vormundschaftlichen öffentlichen Inventars gemäss Art. 398 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das erbrechtliche öffentliche Inventar (§ 145, Art. 580 ff. ZGB, §§ 129—130 EGzZGB).

Das Geschäft ist im Geschäftsverzeichnis (§§ 58 und 139) einzutragen.

Inventar und Schlussbericht sind der Vormundschaftsbehörde zu übergeben.

C. Die erbrechtlichen Notariatsgeschäfte

**I. Beratung und
Abfassung von
letztwilligen
Verfügungen**

§ 111. Der Notar erteilt Rat in Erbschaftssachen und hilft bei der Abfassung von letztwilligen Verfügungen.

**II. Aufbewahrung von
letztwilligen
Verfügungen und
Erbverträgen**

§ 112. Der Notar nimmt zur Aufbewahrung entgegen:

1. öffentliche letztwillige Verfügungen (Art. 504 ZGB, § 436 ZPO);

2. eigenhändige letztwillige Verfügungen (Art. 505 Abs. 2 ZGB, § 436 Abs. 2 ZPO);
3. von der zuständigen Gerichtsbehörde aufgenommene Protokolle über mündliche Verfügungen gemäss Art. 506—507 ZGB, § 436 Abs. 2 und 438 Ziffer 1 ZPO;
4. Erbverträge, welche nach dem Willen der Parteien (§ 132) der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzuliefern sind.

1. Entgegennahme
a) Arten von Verfügungen

§ 113. Die eigenhändige Verfügung kann dem Notar offen oder verschlossen übergeben werden.

b) Prüfung bei der Entgegennahme

Wird sie unverschlossen zugesandt oder persönlich überbracht, so soll sich der Notar davon überzeugen, dass die Formvorschriften des Art. 505 ZGB erfüllt sind.

§ 114. Der Testator ist zu einer schriftlichen Erklärung darüber zu veranlassen, ob bei den Testamentsrevisionen (§§ 127—129) Anfragen an seine eigene Adresse gerichtet werden dürfen oder an wen sie zu richten sind.

c) Zustelladresse

§ 115. Der Notar legt die Verfügung sofort in einen besonderen Umschlag, den er mit der Ordnungsnummer des Verzeichnisses und der Bezeichnung des Testators versieht.

2. Überschreibung

§ 116. Über die Hinterlegung einer eigenhändigen und über die Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung stellt der Notar dem Testator unaufgefordert ein Zeugnis aus.

3. Zeugnis über die Errichtung und Hinterlegung
a) Inhalt

Dieses Zeugnis soll ausser der Nummer und den Daten der Testamentskontrolle (§ 119) die Anweisung an den Testator enthalten:

- a) das Zeugnis so zu verwahren, dass es nach seinem Tode von den Hinterlassenen leicht gefunden und der Notar zur Ablieferung an die zuständige Behörde veranlasst werden kann;
- b) Wohnortsänderungen dem Notar zur Kenntnis zu bringen, um zu vermeiden, dass wegen Ungewissheit über Aufenthalt oder Tod des Testators seine Verfügung nicht zur Eröffnung gebracht werden kann (§ 125) und unbeachtet bleibt;

c) die Verfügung zurückzuziehen, sobald sie bedeutungslos geworden ist.

b) Vorbehalt

§ 117. Wird ein verschlossener Umschlag eingereicht, mit der Angabe, dass sich darin ein bestimmtes Testament befinde, so ist im Zeugnis nur dieser Sachverhalt zu bescheinigen, und es ist im Zeugnis und auf dem Umschlag zu vermerken, dass das Vorhandensein des angegebenen Inhaltes nicht geprüft werden konnte.

c) Verzicht auf Zeugnis

§ 118. Verlangt der Testator ausdrücklich, dass kein Zeugnis ausgestellt werde, so sind ihm die Anweisungen gemäss § 116 mündlich zu erteilen, und es ist hievon und vom Verzicht auf der Testatorenkarte (§ 120) Vormerk zu nehmen.

4. Eintragung und Aufbewahrung

a) Testamentskontrolle

§ 119. Die dem Notar zur Aufbewahrung übergebenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge werden in der Testamentskontrolle (§ 58) eingetragen.

Diese Kontrolle wird in Buchform mit fortlaufenden Ordnungsnummern geführt und soll den Namen des Testators und die Daten der Errichtung bzw. Einreichung, Rückgabe oder Abschreibung des Testamentes enthalten.

Sämtliche Verfügungen werden nach den Nummern der Testamentskontrolle geordnet im Kassenschrank des Notariates aufbewahrt.

b) Testatorenkartei

§ 120. Die Testamente werden ferner in einer in Kartenform angelegten alphabetisch geführten Testatorenkartei eingetragen (§ 58).

Auf der Testatorenkarte ist ausser der Kontrollnummer der Testamentskontrolle und der in jener enthaltenen Daten die Art der letztwilligen Verfügung anzugeben und der Testator genau zu bezeichnen, mit Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Bürgerort, Beruf, Wohnadresse und allfällig weitem zur Identifizierung und spätem Auffindung dienlichen Angaben.

Ferner ist anzugeben, von wem und wie die Verfügung hinterlegt (ob vom Testator persönlich oder durch einen Be-

vollmächtigten) oder durch die Post eingesandt und wann und wem sie herausgegeben worden ist.

Hat der nämliche Testator mehrere Verfügungen hinterlegt, so sind auf seiner Karte die betreffenden Nummern der Testamentskontrolle aufzuführen.

Die Testatorenkarten für die zurückgegebenen, zur Eröffnung ausgelieferten oder als bedeutungslos abgeschriebenen Verfügungen (§§ 122, 125 und 130) werden alphabetisch geordnet gesondert aufbewahrt.

§ 121. Verlangt ein Testator nach der Hinterlegung Einsicht in seine Verfügung, so ist sie ihm ohne weiteres zu gewähren. 5. Einsichtnahme

Drittpersonen, die sich auf die §§ 231 und 232 EGzZGB berufen, wird die Einsicht nur mit Einwilligung des Testators oder auf gerichtliche Anordnung hin gewährt.

§ 122. Zu Lebzeiten des Testators darf die Verfügung nur ihm selbst oder einer von ihm mit amtlich beglaubigter Spezialvollmacht versehenen Person herausgegeben werden. 6. Herausgabe der Verfügung
a) Empfangsberechtigte

§ 123. Die Herausgabe der Verfügung wird in der Testamentskontrolle unter Angabe des Datums vermerkt, ebenso in der Testatorenkarte unter Angabe des Empfängers. b) Ausbuchung

Ausserdem ist zu den Akten ein Empfangsschein zu erheben oder der Empfang im Verzeichnis oder auf der Testatorenkarte bestätigen zu lassen.

§ 124. Zweifelt der Notar an der Urteilsfähigkeit eines Testators, der seine Verfügung zurückziehen will, so verlangt er von ihm die Vorlegung eines seine Urteilsfähigkeit bezeugenden ärztlichen Zeugnisses. Wird die Einreichung eines solchen Zeugnisses abgelehnt oder vermag es die Zweifel nicht zu beseitigen, so verweigert der Notar die Herausgabe der Verfügung, indem er den Testator auf die Möglichkeit hinweist, die hinterlegte Verfügung durch eine neue Verfügung ausser Kraft zu setzen, zu ändern oder zu ergänzen, ohne sie zurückziehen zu müssen (Art. 509 und 511 ZGB). c) Verweigerung der Rückgabe

Geht der Wille des anscheinend urteilsunfähigen Testators auf Widerruf oder Vernichtung der hinterlegten Verfügung, so veranlasst ihn der Notar, eine den Formvorschriften der letztwilligen Verfügung genügende entsprechende Erklärung abzugeben. Der Notar legt diese Erklärung zu dem als aufgehoben erklärten Testament, bringt auf diesem einen entsprechenden Vermerk an und behält beide Verfügungen unter der alten Nummer des Testamentsverzeichnisses weiter in Verwahrung.

Über solche Vorgänge erstellt der Notar Aktenvermerke, die er bei der Auslieferung zur Eröffnung gemäss § 125 dem Testament beigelegt.

7. Auslieferung
zur amtlichen
Eröffnung

§ 125. Sobald der Notar vom Ableben des Testators Kenntnis erhält, hat er dessen letztwillige Verfügung (bzw. den Erbvertrag) durch Boten oder als eingeschriebene Postsendung ungesäumt der zuständigen Amtsstelle zur amtlichen Eröffnung (Art. 556—558 ZGB) abzuliefern und einen Empfangschein dafür zu verlangen.

Muss eine letztwillige Verfügung zu diesem Zwecke an eine ausländische Amtsstelle gesandt werden, so stellt sie der Notar dem Obergericht zu. Das Obergericht trifft die zur Sicherstellung des Inhaltes der Verfügung erforderlichen Massnahmen.

Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn nicht feststeht, welche (schweizerische oder ausländische) Behörde für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen zuständig ist.

8. Teilweise
amtliche
Eröffnung

§ 126. Muss eine Urkunde, die mehrere Verfügungen enthält (z. B. bei Erbverträgen) zur Eröffnung einer derselben der Behörde ausgeliefert werden, so ist diese zu ersuchen, die Urkunde nachher zur weitem Aufbewahrung an das Notariat zurückzugeben. Sie ist alsdann unter Verweisung auf die alte Ordnungsnummer neu einzutragen.

9. Testaments-
revisionen

a) Durch-
führung

§ 127. Der Notar unterzieht die Testatorenkartei jedes Jahr einer eingehenden Durchsicht daraufhin, ob die Testatoren noch am Leben sind. Er macht hiefür nötigenfalls Erhebungen

beim Zivilstandsamt des Heimatortes oder bei andern Ämtern und ausnahmsweise auch bei Privatpersonen.

Bei diesen Nachforschungen ist das Interesse des Testators an der Geheimhaltung des Bestehens einer letztwilligen Verfügung sorgfältig zu wahren und insbesondere eine allfällige Weisung des Testators gemäss § 114 zu beachten.

§ 128. Für die im Ausland wohnenden Testatoren ist die Revision gemäss § 127 in Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

b) Im Ausland wohnende Testatoren

§ 129. Die Durchführung der Revision ist jeweils nach dem letzten Eintrag in der Testamentskontrolle zu vermerken.

c) Vermerk und Kosten

Die durch die Revision entstandenen Schreibgebühren und Barauslagen sind auf der Testatorenkarte zu notieren und bei Herausgabe der Verfügung vom Empfänger zu beziehen.

§ 130. Offenbar gegenstandslos gewordene letztwillige Verfügungen sind nach Einholung einer Ermächtigung des Notariatsinspektors in der Testamentskontrolle und in der Testatorenkartei unter Angabe dieses Umstandes abzuschreiben und zu den Akten der Testamentskontrolle abzulegen.

10. Bedeutungslose Verfügungen

§ 131. Der Notar errichtet die öffentlichen Urkunden über die Verfügungen von Todes wegen (letztwillige Verfügungen und Erbverträge) unter genauer Beachtung der besonders bundesrechtlich vorgeschriebenen Formen (Art. 499—503 und 512 ZGB).

III. Öffentliche Beurkundungen

1. Verfügungen von Todes wegen

Stellvertretung für die verfügenden Personen ist nicht zulässig.

Ist eine verfügende Person des Schreibens nicht kundig oder sonst zur Unterzeichnung nicht fähig, so darf (in Abweichung von § 28) die Unterschrift nicht durch Kreuze oder andere Zeichen ersetzt werden, sondern ist die Beurkundungsform des Art. 502 ZGB zu wählen.

§ 132. Bei der öffentlichen Beurkundung von Erbverträgen (Verträge z. B. über Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Erbverzicht) gemäss Art. 512 ZGB sind die Parteien zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob der Erbvertrag seinerzeit zur amt-

2. Erbverträge

lichen Eröffnung gemäss Art. 556—558 ZGB gelangen soll. Hievon ist am Schlusse der Urkunde Vormerk zu nehmen.

3. Mitwirkung
von Zeugen

§ 133. Es ist möglichst zu vermeiden, als Zeugen bei der öffentlichen Beurkundung gemäss Art. 501—503 ZGB Personal des Notariates beizuziehen.

Bei Zweifeln über die Urteilsfähigkeit des Testators (§§ 14 und 20) ist anzustreben, dass ein Arzt als Beurkundungszeuge beigezogen wird.

In die Zeugenerklärung soll ausser den vom Gesetz verlangten Angaben die Bestätigung aufgenommen werden, dass Art. 503 ZGB dem Testator und den Zeugen zur Kenntnis gebracht worden sei und dass nach ihrer Erklärung für die Zeugen kein Ausschlussgrund vorliege.

4. Bezeichnung
des Notars als
Willensvoll-
strecker

§ 134. Bei öffentlichen Testamenten und Erbverträgen darf sich der Notar nicht als Willensvollstrecker empfehlen.

5. Aufbewah-
rung oder
Herausgabe
der Urkun-
den

§ 135. Die verfügende Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie das Original der öffentlichen Urkunde gemäss den §§ 112 ff. dem Notar zur Verwahrung übergeben kann (Art. 504 ZGB).

a) Aufbe-
wahrung

b) Heraus-
gabe von
Testa-
menten

§ 136. Will die verfügende Person das Original an sich nehmen, so hat sie mit der Empfangsbescheinigung die Erklärung zu unterzeichnen, dass sie allein die Verlustgefahr tragen und selber Vorsorge dafür treffen will, dass die Urkunde nach ihrem Tode zur amtlichen Eröffnung gelangt (§ 125).

c) Erb-
verträge

§ 137. Erbverträge dürfen nur mit Zustimmung aller Parteien herausgegeben werden, und es ist von ihnen allen die Erklärung gemäss § 136 zu unterzeichnen.

Erbverträge, die beim Todesfall vom Notariat zur Eröffnung einzureichen sind (§§ 132 und 125), werden wie hinterlegte Testamente aufbewahrt (§§ 112 ff.). Im übrigen werden die Urschriften der Erbverträge zum Urkundenbuch B gelegt.

d) Kopien

§ 138. Für jede nicht dauernd beim Amt bleibende Originallurkunde ist eine beglaubigte Abschrift oder Photokopie zum Urkundenbuch B zu legen (§ 52).

§ 139. Der Notar besorgt gemäss §§ 438 und 439 ZPO folgende erbrechtliche Geschäfte:

1. die Aufnahme von Inventaren und die Vornahme von Siegelungen (Art. 490, 552 und 553 ZGB);
2. die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
3. die Aufnahme von öffentlichen Inventaren (Art. 580 ff. ZGB, § 129 EGzZGB);
4. die Durchführung des Rechnungsrufes (Art. 592 ZGB und § 132 EGzZGB);
5. die amtliche Liquidation von Erbschaften (Art. 595/596 ZGB);
6. die Vertretung von Erbengemeinschaften (Art. 602 Abs. 3 ZGB);
7. die Mitwirkung bei der Teilung von Erbschaften für den Gläubiger oder Erwerber eines Erbspruches (Art. 609 ZGB);
8. die Mitwirkung bei der Losbildung (Art. 611 ZGB).

IV. Geschäfte der Erbschaftsverwaltung und Erbteilung

1. Geschäftsarten

§ 140. Geschäfte der in § 139 aufgeführten Art hat der Notar nur aus Auftrag des zuständigen Einzelrichters in nichtstreitigen Rechtssachen entgegenzunehmen (§ 439 ZPO).

2. Zuständigkeit für die Auftragserteilung.

Gesuche anderer Behörden (vorbehältlich § 110) und von Privaten verweist der Notar an den Einzelrichter.

Die Durchführung von Erbteilungen ist nur im Rahmen von Art. 611 ZGB und § 439 Abs. 3 ZPO Amtssache.

§ 141. Bei der Durchführung der in § 139 aufgeführten Geschäfte sind die Notare innerhalb des Kantons gegenseitig zu Rechtshilfe verpflichtet.

3. Rechtshilfe

Sie haben auch den Rechtshilfegesuchen zuständiger Ämter anderer Kantone nach Möglichkeit zu entsprechen und sollen für Besorgungen in andern Kantonen die Rechtshilfe der dortigen Ämter soweit tunlich und zweckmässig in Anspruch nehmen.

§ 142. Die Geschäfte gemäss den §§ 139 und 141 werden im Geschäftsverzeichnis gemäss § 58 eingetragen, und es sind Protokolle und Akten gemäss den §§ 54—56 anzulegen.

4. Verzeichnis und Akten

5. Siegelungen
und Verwahrung

§ 143. Ohne besondere Weisung der auftraggebenden Behörde hat der Notar bei Erbschaftsinventaren den Nachlass nicht unter Siegel zu legen und weder Barschaft noch Wertschriften in Verwahrung zu nehmen.

Bei Unklarheit über den Umfang des Auftrages ersucht der Notar die auftraggebende Behörde um besondere Weisungen.

6. Inventar in
Erbschafts-
sachen

§ 144. Bei Beginn jeder Erbschaftsverwaltung und bei Erbenvertretungen, in welchen Aktiven zu verwalten sind, ist ein Inventar aufzunehmen oder ein schon vorhandenes Inventar zu überprüfen und zu vervollständigen.

7. Öffentliches
Inventar

§ 145. Bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 581—584 ZGB und §§ 129—131 EGzZGB ist ein Einvernahmeprotokoll der Erben über die Vermögensverhältnisse des Erblassers zu erstellen und von den Erben zu unterzeichnen.

Die Erben sind hiebei auf ihre Verantwortlichkeit gemäss Art. 581 Abs. 2 und 3 ZGB und auf die Straffolgen unwahrer Aussagen oder der Beseitigung von Vermögensstücken hinzuweisen (§§ 127, 95—96 EGzZGB, § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 2 Ordnungsstrafengesetz; Art. 253 StGB).

Der Notar legt das abgeschlossene Inventar den Beteiligten zur Einsicht auf und macht dies in geeigneter Weise durch Veröffentlichung oder besondere Anzeigen bekannt.

8. Amtliche
Liquidation

§ 146. Die Vorschriften des § 145 finden auch auf die amtliche Liquidation der Erbschaft Anwendung.

9. Inventar-
abschrift

§ 147. Der Notar fertigt in allen Fällen, in denen er auf amtliche Anordnung ein Inventar aufgenommen hat, für die auftraggebende Behörde eine Abschrift an und stellt bei Nachlassinventaren der Inventarbehörde der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers eine Ausfertigung zuhanden der Steuerbehörden kostenfrei zu.

10. Schluss-
bericht

§ 148. Wo die Art des Auftrages es erfordert, erstattet der Notar dem Einzelrichter einen Schlussbericht (z. B. über die Durchführung einer amtlichen Liquidation, einer Losbildung

usw.) und ersucht ihn, das Geschäft als erledigt zu erklären, nötigenfalls Anordnungen über die Herausgabe der in Verwahrung genommenen Gelder und Wertsachen zu treffen und den Notar formell von dem ihm erteilten Auftrag zu entbinden.

§ 149. Wo der Einzelrichter in nichtstreitigen Rechtssachen zur Ausstellung einer Erbscheinigung verpflichtet ist, wie nach Einreichung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages zur amtlichen Eröffnung und beim Vorliegen von Ausschlagungserklärungen, verweist der Notar die Erben an den Einzelrichter.

V. Ausstellung von Erbscheinigungen

1. Verweisung an den Einzelrichter

§ 150. Erklärt sich der Einzelrichter über die in § 149 erwähnten Fälle hinaus allgemein bereit, Bescheinigungen über die Erben eines Verstorbenen auszustellen, so kann der Notar die Erben an ihn verweisen.

2. Wahlweise Zuständigkeit

§ 151. Wenn eine Erbscheinigung des Einzelrichters nicht erhältlich ist, stellt der Notar für einen Erblasser, der in seinem Amtskreis den letzten Wohnsitz hatte, auf Verlangen eines Erben die Bescheinigung über die Erbfolge in den Formen der §§ 35—41 aus. Der Erbe hat ihm die nötigen Unterlagen zu beschaffen; doch soll ihm der Notar hiebei behilflich sein.

3. Ausstellung durch den Notar

In der Bescheinigung des Notars sind alle vorhandenen und fehlenden Unterlagen genau zu bezeichnen und alle Vorbehalte anzubringen, die sich aus dem Stand der Unterlagen und aus der gesetzlichen Ordnung ergeben (Art. 519 ff., 559, 598 ff. ZGB).

D. Notariatsgeschäfte des Grundstückverkehrs

§ 152. Die im Zusammenhang mit der Grundbuchführung notwendigen öffentlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken (Eigentumsübertragungen Art. 657 ZGB; Kaufvertrag und Tauschvertrag Art. 216, 237 OR; Schenkung Art. 243 OR; Pfandrechte Art. 799 Abs. 2 ZGB; Dienstbarkeiten und Grundlasten ZGB Art. 680 Abs. 2, 731 Abs. 2, 746 Abs. 2, 776 Abs. 3, 783 Abs. 3 und OR Art. 243 Abs. 2) und über vormerkbare persönliche Rechte (Kaufrecht und Rückkaufrecht Art. 683, 959 ZGB, 216 Abs. 1

I. Öffentliche Beurkundungen

1. allgemein

und 2 OR) werden in den Formen der §§ 12—32 mit den nachfolgenden Abweichungen durchgeführt.

2. Urkundsbeamter

§ 153. Wird die Beurkundung durch einen vom Obergericht hiezu ermächtigten Angestellten des Notariates vorgenommen (§ 239 EGzZGB), so hat er sie auch zu unterzeichnen (§ 39), wobei er sich der Formel bedient:

«Notariat X, NN, Urkundsbeamter».

Der Urkundsbeamte darf mit Ermächtigung des Notars Doppel der von ihm errichteten Urkunden selber unterzeichnen. Im übrigen ist er zur Unterzeichnung von Abschriften und Zeugnissen nicht befugt.

3. Verträge über Eigentumsübertragungen

a) Bekanntgabe des Grundbucheinhaltes

§ 154. Vor der Beurkundung eines auf Eigentumsübertragung gerichteten Vertrages soll die Urkundsperson den Parteien den Inhalt der Grundprotokoll-, Grundregister- oder Grundbucheinträge über die einzelnen Grundstücke und aus den Hilfsbüchern und Belegen den vollen Wortlaut der Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten und der Verzinsungs- und Zahlungsbestimmungen der Grundpfandrechte vorlesen.

Dies kann unterbleiben, wenn der Käufer erklärt, er kenne diese Angaben bereits und verzichte auf das Verlesen.

Die Art der Kenntnissgabe ist in der Urkunde zu vermerken.

b) Grundstücke in andern Amtskreisen

§ 155. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auch auf Grundstücke eines andern zürcherischen Amtskreises (§ 6), so soll die Beurkundung nur erfolgen, wenn ein Grundbuchauszug mit den in § 154 erwähnten Angaben vorliegt oder in Ermangelung eines solchen die Parteien die Beurkundung trotzdem und unter Entlastung des Urkundsbeamten verlangen.

c) Beschreibung der Grundstücke

§ 156. Mit Zustimmung der Parteien kann die Beschreibung der Grundstücke in der Urkunde auf die wichtigsten Angaben (Grundbuch- bzw. Grundprotokoll- oder Grundregister-Zitat, Kataster- und Assekuranz-Nummern, Grundfläche) beschränkt und im übrigen (insbesondere hinsichtlich der Grenzen, Anmerkungen und Dienstbarkeiten) auf die Bücher verwiesen werden.

§ 157. Der Urkundsbeamte unterrichtet die Parteien eingehend über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel und bemüht sich, die Klauseln über die Wegbedingung der Nachwährschaft eindeutig zu fassen.

d) Aufklärung der Parteien

Wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist, ist der Erwerber auf die Möglichkeit des Bestehens nicht eingetragener dinglicher Rechte und Lasten hinzuweisen (Art. 48 SchlTzZGB).

Ebenso ist er auf das Bestehen allfälliger gesetzlicher Pfandrechte aufmerksam zu machen.

§ 158. Werden Rechte und Pflichten aus einem Kaufvertrag auf einen andern Käufer übertragen, so ist darauf hinzuwirken, dass bei der Beurkundung des Übertragungsgeschäftes auch dann alle drei Parteien mitwirken, wenn schon der Kaufvertrag eine Eintrittsklausel enthält.

e) Vertragsübertragung

§ 159. Für die Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes genügt die Anwesenheit des Pfand Eigentümers. Wird mit der Pfandrechtsbestellung ein Schuldbekenntnis verbunden, so hat auch der Schuldner mitzuwirken.

4. Pfandverträge

Der Gläubiger kann seine Zustimmung zum Pfandvertrag mit schriftlicher Erklärung abgeben (§ 246 Abs. 2 EGzZGB).

§ 160. Auch bei den mit der Grundbuchführung zusammenhängenden weiteren Geschäften, die nicht der öffentlichen Beurkundung bedürfen, z. B. Zuteilung von Grundstücken im Erbteilungsverfahren gemäss Art. 634 Abs. 2 ZGB, Begründung von Eigentümerpfandtiteln Art. 859 ZGB, Dienstbarkeiten gemäss Art. 732 ZGB, von vorzumerkenden Rechtsverhältnissen, wie Vorkaufsrechten Art. 216 Abs. 3 OR, hilft der Notar den Parteien, ihre Erklärungen in die richtige Form zu bringen.

II. Geschäfte ohne öffentliche Beurkundung

E. Weitere Beurkundungsgeschäfte

§ 161. Bei der Bestellung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 2 OR), der Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft und des Versprechens zur Leistung einer Bürgschaft (gemäss Art.

I. Bürgschaften
1. Form

493 Abs. 6 OR) wird die Willenserklärung des Bürgen in den Formen der §§ 12—32 beurkundet.

Der Notar lehnt die Beurkundung von Bürgschaften ab, die keinen zahlenmässig festgesetzten Höchstbetrag der Haftung des Bürgen enthalten oder sonst offensichtlich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen (Art. 492 ff., insbesondere 499 Abs. 1 OR).

2. Bürgschaften von Ehegatten

§ 162. Der Bürge ist zu veranlassen, sich über seinen Zivilstand und, falls er verheiratet ist, darüber auszusprechen, ob einer der Gründe vorliege, welche die Zustimmung des Ehegatten entbehrlich machen (Art. 494 OR). Werden diese Angaben nicht urkundenmässig nachgewiesen (§§ 36—37), so ist in der Beurkundung deutlich darzustellen, dass es sich um nicht nachgeprüfte Angaben des Bürgen handelt.

Ist die Zustimmung des Ehegatten notwendig, so soll angestrebt werden, dass beide Ehegatten gleichzeitig am Beurkundungsakt mitwirken (Art. 494 Abs. 1 OR). Wenn der Bürge eine schriftliche Zustimmungserklärung vorlegt, ist auch dieser Vorgang in der Urkunde deutlich zu erwähnen und der Eindruck zu vermeiden, dass die nicht überprüfte Zustimmungserklärung einen Bestandteil der notariellen Beurkundung bilde.

Bei gemeinsamer Eingehung von Bürgschaften durch Ehegatten sind § 22 und Art. 494 Abs. 4 OR zu beachten.

II. Verpfändungsvertrag

§ 163. Beim Verpfändungsvertrag, der in den Formen des Erbvertrages zu beurkunden ist (Art. 522 OR und Art. 512 ZGB), sind die §§ 12—32 und 131 zu befolgen.

Steht der Verpfändungsvertrag im Zusammenhang mit der Abtretung von Grundstücken, so ist der ganze Vertrag in der für die Verpfändung notwendigen Form zu beurkunden.

III. Nutznießungsinventar

§ 164. Die öffentliche Urkunde über das Nutznießungsinventar gemäss Art. 763 ZGB wird in den Formen der §§ 12—32 und 102 aufgenommen.

F. Wechselproteste

f. Verzeichnisse und Belege

§ 165. Die zur Protesterhebung eingehenden Wechsel und andern protestfähigen Papiere sind sofort und mit Angabe des Eingangstages in der Wechselkontrolle (§ 58) einzutragen.

Geht ein Wechsel erst kurz vor Ablauf der Protestierungsfrist oder verspätet ein, so ist auch die Stunde des Einganges zu vermerken und § 57 anzuwenden.

Die Kopien der Wechselprotesturkunden (Art. 1036—1040 OR) werden mit der Nummer der Wechselkontrolle versehen und in Aktenordnern aufbewahrt.

§ 166. Ort, Zeitpunkt und Art der Aufforderung zur wechselsechtlichen Leistung (Art. 1036 Abs. 1 Ziffern 1—3 OR) sind in der Protesturkunde anzugeben.

II. Vorweisung
1. Art der Aufforderung

Machen es besondere Umstände notwendig, die Aufforderung telefonisch vorzunehmen, so sind sie ebenfalls in der Urkunde zu erwähnen.

§ 167. Geht ein Wechsel verspätet zur Protestierung ein, so ist die Zahlungsaufforderung noch vorzunehmen, darüber aber (vorbehältlich Art. 1051 OR) keine Protesturkunde, sondern eine gewöhnliche Bescheinigung auszustellen.

2. Verspätete Protestbegehren

§ 168. Bei eigentlichen Domizilwechseln und bei uneigentlichen, sogenannten Zahlstellenwechseln ist an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort nach dem Wechselschuldner persönlich oder seinem Vertreter zu fragen und dessen Erklärung entgegenzunehmen und ausserdem der Domiziliat bzw. die Zahlstelle zur Zahlung aufzufordern und auch deren Erklärung in der Protesturkunde festzuhalten.

3. Domizil- und Zahlstellenwechsel

§ 169. Ist laut dem Wechsel für den Wechselschuldner ein Wechselbürge verpflichtet, so ist ohne besonderes Begehren des Gläubigers der Protest nur gegen den Wechselschuldner aufzunehmen.

4. Wechselbürgen

§ 170. Bei Sichtwechseln hat mangels anderer Angabe die Protestaufnahme am Tage des Einganges des Wechsels zu erfolgen.

5. Sichtwechsel

§ 171. Teil- oder Vollzahlungen auf Protestwechsel sind, solange die Protesturkunde nicht versandt ist, zuhanden des Wechselinhabers entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten.

III. Wechselzahlungen

Bei Vollzahlung ohne die Verzugszinsen und die Kosten beschränkt sich die Protestaufnahme auf diese Zinsen und Kosten (Art. 1036 Abs. 2 OR und § 447 ZPO).

IV. Unterzeichnung der Protesturkunden

§ 172. Ist der Protest durch einen vom Obergericht hiezu besonders ermächtigten Angestellten des Notariates (§ 446 ZPO) aufgenommen worden, so hat er die Urkunde mit der Formel zu unterzeichnen: «Notariat X, NN, Protestbeamter».

V. Prüfung der Wechselstempelabgaben

§ 173. Der Protestbeamte prüft bei jedem zum Protest gelangenden Wechsel, ob die nach Gesetz geschuldeten Stempelabgaben entrichtet sind und erstattet gegebenenfalls die vorgeschriebene Verzeigung.

G. Beglaubigungen

I. Beglaubigungskontrolle

§ 174. Über die Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Auszügen und des Datums von Privaturkunden wird ein Kontrollbuch geführt.

Jeder Beglaubigung ist die Nummer dieses Kontrollbuches beizufügen.

II. Beglaubigung von Unterschriften
1. Verfahren

§ 175. Voraussetzungen und Durchführung der Beglaubigungen richten sich nach den Vorschriften der §§ 441—442 ZPO und der §§ 45 und 46 dieser Verordnung.

Die Beglaubigung von Bleistiftunterschriften ist nicht zulässig.

2. Kontrollunterschrift

§ 176. Wer die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens verlangt, hat seine Unterschrift oder sein Handzeichen in der Beglaubigungskontrolle oder in einem besondern, zu diesem Kontrollbuch gehörenden Unterschriftenbuch des Notariates einzutragen.

Werden gleichzeitig mehrere Beglaubigungen verlangt, so genügt eine einmalige Kontrollunterschrift.

Bei Nachweis der Identität der die Beglaubigung nachsuchenden Person durch Zeugen haben auch diese in der Beglaubigungskontrolle zu unterzeichnen.

3. Anerkennung der Unterschrift durch Bevollmächtigte

§ 177. Wo die besondern Umstände es rechtfertigen, ist der Notar befugt, einer ihm bekannten Person das persönliche Er-

scheinen zu erlassen und die Anerkennung ihrer Unterschrift und die Unterzeichnung in der Beglaubigungskontrolle durch einen Bevollmächtigten vollziehen zu lassen.

Die Vollmacht muss amtlich beglaubigt sein und die Erklärung enthalten, dass der Aussteller und gegebenenfalls das Unternehmen, als dessen Organ er handelt, alle Folgen einer missbräuchlichen Verwendung derselben selber trage, auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Notar und den Staat verzichte und sich ihnen zur Schadloshaltung gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichte. Diese Vollmachten sind bei den Akten zur Beglaubigungskontrolle aufzubewahren.

Der Notar ist jederzeit befugt, eine neue Vollmacht zu verlangen oder die weitere Anwendung dieses Verfahrens abzulehnen.

§ 178. Bei der Beglaubigung der Unterschrift eines Vertreters einer Einzelfirma, einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person ist der Unterzeichner nur mit seinen eigenen Personalien zu nennen, und es ist durch entsprechende Einschränkungen der Anschein zu vermeiden, dass mit der Beglaubigung der Unterschrift auch die Befugnis zur Zeichnung für die Firma bescheinigt werde.

4. Unterschriften von Vertretern von Handelsfirmen

Diese weitere Bescheinigung nimmt der Notar nur vor, wenn ihm über den letzten Stand des Handelsregistereintrages sichere Kenntnis verschafft wird. Werden für den Nachweis der Vertretungsbefugnis andere Unterlagen vorgelegt, so ist dieser Sachverhalt mit genauer Bezeichnung der Belege (§§ 36 bis 38 und analog § 162) ohne Schlussfolgerungen zu bescheinigen. Die Belege sind zu den Akten der Beglaubigungskontrolle zu legen.

§ 179. Die Beglaubigung von Unterschriften wird in der Regel nach folgender Formel ausgeführt:

5. Beglaubigungsformel

«Die Echtheit der vorstehenden, in meiner Gegenwart vollzogenen

(... persönlich anerkannten ... durch den Bevollmächtigten NN anerkannten ...) Unterschrift des mir persönlich bekannten NN

(oder) ... des durch Vorlegung eines ... (Bezeichnung der Ausweis-papiere) sich ausweisenden NN

(oder) ... des NN, dessen Identität von dem mir persönlich bekannten NN bestätigt wurde ... ,

wird hiemit amtlich bezeugt.»

Ort, Datum und Unterschrift.

Bei Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der Beglaubigung soll der Notar beifügen, dass die Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift keine Beurkundung des Inhaltes des Schriftstückes und keine Bestätigung der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes darstelle. Ist die zu beglaubigende Unterschrift auf einem Blankopapier angebracht, so soll dies der Notar in der Beglaubigung erwähnen.

III. Beglaubigung von Abschriften

§ 180. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus Urkunden und Büchern ist nach den §§ 443 und 444 ZPO zu verfahren.

Auch die von den Parteien vorgelegten Photokopien sind (wegen der Möglichkeit von Photomontagen) wie Abschriften Wort für Wort mit der Urschrift zu vergleichen.

Besondere Vorbehalte sind anzubringen, wenn die Kopie eines mit Bleistift geschriebenen Schriftstückes zur Beglaubigung vorgelegt wird.

IV. Sicherung des Datums

§ 181. Die Sicherung des Datums einer Privaturkunde erfolgt durch eine vom Notar auf die Urkunde zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen die Urkunde vorgelegt wurde (§ 445 ZPO).

H. Weitere allgemeine Notariatsgeschäfte

I. Zeugnisse und Bescheinigungen

1. Gegenstand und Form

§ 182. Bei der Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, die nicht mit den Förmlichkeiten der öffentlichen Urkunde gemäss § 39 ausgestaltet werden, sind die §§ 35 ff. sinngemäss anzuwenden.

2. Eintragung

§ 183. Von diesen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine vom ausstellenden Beamten unterzeichnete Kopie zu den Nebenakten oder in einen besonderen Ordner zu legen.

Zeugnisse und Bescheinigungen, die ohne Kopie auf Urkunden der Parteien angebracht werden, sind wie Beglaubigungen zu registrieren (§ 169). Im Eintrag ist die das Zeugnis verlangende Person, der Inhalt des Zeugnisses mit einem Stichwort, das Datum und der Name des ausstellenden Beamten zu vermerken.

§ 184. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu zollamtlichen Zwecken ist (gemäss der Ursprungszeugnisverfügung der Handelsabteilung des EVD vom 20. Dezember 1951, Sammlung der Eidgen. Gesetze 1951 S. 1271) Sache der Handelskammer in Zürich, mit Ausnahme des Bezirkes Winterthur, für den die Kaufmännische Gesellschaft — Handelskammer — in Winterthur zuständig ist.

II. Ursprungszeugnisse

Wird vom Notar zu andern Zwecken die Ausstellung von Herkunfts- oder Ursprungszeugnissen verlangt, so soll er (im Sinne der §§ 35—38) nur das bezeugen, was er durch eigene Wahrnehmung aus den ihm vorgelegten Büchern und Belegen und nötigenfalls durch Augenschein im Fabrikationsbetrieb hat feststellen können.

§ 185. Freiwillige öffentliche Versteigerungen führt der Notar nur durch, wenn er im Rahmen eines ihm erteilten amtlichen Auftrages kraft eigenen Rechtes (z. B. als amtlicher Erbschaftsverwalter, bei der amtlichen Erbschaftsliquidation) oder aus besonderem Auftrag des Einzelrichters in nichtstreitigen Rechtssachen (z. B. bei der Erbenvertretung) Mobilien und Immobilien zu veräussern hat (§ 223 Satz 2 EGzZGB).

III. Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Wollen die Beteiligten (z. B. die Erben) aus eigenem Entschluss dem Notar den Auftrag zur öffentlichen Versteigerung erteilen, so verweist er sie an die gemäss § 223 Satz 1 EGzZGB zuständige Gemeindebehörde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 186. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Durch sie werden die Verordnung des Obergerichtes vom 26. Oktober 1932 betreffend die Geschäftsordnung für die No-

tariate und Grundbuchämter (OS 35 S. 1) samt Abänderungen vom 22. Dezember 1951 (OS 39 S. 8) und die bisherigen Kreisschreiben über die Behandlung der Notariatsgeschäfte aufgehoben.

Die Verwaltungskommission des Obergerichtes ist ermächtigt, ergänzende Weisungen durch Kreisschreiben zu erlassen.

Zürich, den 23. November 1960.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident: Der Obergerichtsschreiber:
H u g. H a l l e r.

Abänderung der Verordnung

über die

Dienstverhältnisse der Sektionschefs vom 15. Juli 1948

(Vom 1. Dezember 1960)

Auf Antrag der Direktion des Militärs und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Sektionschefs vom 15. Juli 1948 wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Absätze 2 und 3. Die Sektionen werden in drei Bezugsklassen eingeteilt, wobei der Entschädigungsanspruch der Sektionschefs pro Stimmberechtigten abgestuft wird wie folgt:

Klasse I Gemeinden bis 200 Stimmberechtigte Fr. 2.70
Klasse II Gemeinden bis 500 Stimmberechtigte Fr. 2.40
Klasse III Gemeinden über 500 Stimmberechtigte Fr. 2.15

Die Mindestbesoldung beträgt Fr. 250.—.